

# ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG

zwischen

- im folgenden Anschlussnutzer „AN“ genannt -  
und der

**ovag Netz AG**  
**Hanauer Straße 9 - 13**  
**61169 Friedberg**

- im folgenden Verteilnetzbetreiber „VNB“ genannt -  
beide gemeinsam „Vertragspartner“ genannt

über die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzers („AN“) zum Zwecke des Bezugs von elektrischer Energie.

## Identifikations- und Einordnungsmerkmale, Vertragsbeginn:

Anschrift :  
der Netzanschlussanlage

Gemarkung :

Lagebezeichnung :

Flur - Flurstk. :

Zählpunktbezeichnung :

Netzspannung :

Netzfrequenz :

Messspannung :

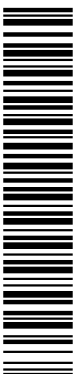
Eigentumsgrenze :

Anschluss über Dritte\*)  trifft zu  trifft nicht zu (zutreffendes angekreuzt)

zusätzl. Sondervereinbarung :  trifft zu  trifft nicht zu (zutreffendes angekreuzt)

Vertragsbeginn :

\*) wenn Anschlussnutzer nicht zugleich Anschlussnehmer ist



EV5000032656

## § 1

### Vertragsgegenstand

1. Der vorliegende Anschlussnutzungsvertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem AN und dem VNB. Eine eigene Verpflichtung des VNB zur Versorgung des AN mit elektrischer Energie wird mit diesem Vertrag nicht begründet.
2. Die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hierfür gilt folgendes:
  - a) Hat der AN einen reinen Stromlieferungsvertrag mit einem Lieferanten geschlossen, ist die Netznutzung in einem gesonderten Netznutzungsvertrag zwischen AN und VNB zu regeln.
  - b) Hat der AN einen „all-inclusive-Vertrag“ (Stromlieferungsvertrag inklusive Netznutzung) mit einem Lieferanten geschlossen, wird die Netznutzung in einem Lieferantenrahmenvertrag zwischen Lieferant und VNB geregelt.
3. Die Lage der Anschlussanlage, die Netzspannung, Netzfrequenz und die Messspannung sind auf dem Vertragsdeckblatt unter „Identifikations- und Einordnungsmerkmale“ beschrieben.
4. Sinngemäß gelten die das Verteilungsnetz und den Anschluss betreffenden Vorschriften § 7, § 10, §§ 12 bis 15 und §§ 19 bis 22 der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung-NAV)“.
2. Soweit der VNB durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände - deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann - an der Bereitstellung des Netzanschlusses gehindert ist, ruhen Verpflichtungen der Vertragspartner aus diesem Vertrag solange, bis die Hindernisse beseitigt sind. Gleiches gilt im Falle von Störungsbeseitigungen, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten.
3. Der VNB unterrichtet den AN (Ansprechpartner vor Ort) rechtzeitig vor einer beabsichtigten Unterbrechung der Anschlussnutzung in geeigneter Weise. Eine Unterrichtung kann ausnahmsweise unterbleiben, wenn dies nicht rechtzeitig möglich ist und der VNB dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung der Unterbrechung verzögern würde. Der VNB unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, Störungen unverzüglich zu beheben.
4. Der VNB ist berechtigt, den Netzanschluss oder die Entnahmestelle vom Netz zu trennen, wenn die Einstellung erforderlich ist, um
  - eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
  - den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung von Messeinrichtungen zu verhindern,
  - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder unzulässige Rückwirkungen auf Einrichtungen des VNB oder Dritter ausgeschlossen sind.
5. Der VNB hat den Netzanschluss unverzüglich wieder zu aktivieren, sobald die Gründe für die Trennung entfallen sind.
6. Sofern der AN einen Dritten (Messstellenbetreiber) mit der Messung der über den Anschluss entnommenen elektrischen Energie beauftragt hat, muss dieser die Vorgaben des §21b EnWG erfüllen und eine wirksam Vereinbarung zwischen VNB und dem Messstellenbetreiber getroffen worden sein.

## § 2

### Voraussetzungen für die Anschlussnutzung

1. Der VNB gewährt dem AN die Nutzung des Anschlusses unter der Voraussetzung, dass
  - Der AN einen Vertrag über die Lieferung von elektrischer Energie abgeschlossen hat und die Entnahmestelle einem Bilanzkreis entsprechend Stromnetzzugangsverordnung § 4 Abs.3 zugeordnet ist und
  - eine Netznutzungsregelung nach § 1, Abs. 2a oder 2b besteht und
  - eine Netzanschlussregelung nach § 4 besteht.

## § 3

### Ersatzversorgung mit elektrischer Energie

1. Der AN ist nach §4, Abs. 3 StromNZV verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet ist.
2. Ist die Entnahmestelle des AN keinem Bilanzkreis zugeordnet, z.B. weil die Entnahmestelle

nicht Bestandteil eines Bilanzkreises eines Stromlieferanten ist oder weil keine gültige Vertragsbeziehung zwischen dem VNB und dem Bilanzkreisverantwortlichen zur Abwicklung von Energielieferungen über die Entnahmestelle besteht, so wird der AN von dem Unternehmen auf dem Wege der Ersatzversorgung nach §38 EnWG beliefert, welches nach §36, Abs. 2 EnWG die Grundversorgungspflicht im Netzgebiet des VNB abdeckt. Voraussetzung ist, dass der AN zum Kreis der ersatzversorgungsberechtigten Letztverbraucher gehört.

3. Der VNB benachrichtigt den AN über den Anfangszeitpunkt einer möglichen Ersatzversorgung, sobald ihm darüber gesicherte Erkenntnisse vorliegen.
4. Die Ersatzversorgung endet, sobald die Entnahmestelle einem Bilanzkreis zugeordnet wird, spätestens jedoch nach 3 Monaten.

## § 4

### Netzanschluss und Leistungsbereitstellung

Der Netzanschluss und die Leistungsbereitstellung an der netzseitigen Übergabestelle sind im Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer (Grundstückseigentümer) geregelt. Bei mehreren Anschlussnutzern darf die Summe der zeitgleich in Anspruch genommenen Leistung aller Anschlussnutzer an einem Netzanschlusspunkt nicht höher sein als die im Netzanschlussvertrag vereinbarte bereitgestellte Leistung. Ein Anspruch auf eine höhere Leistungsbereitstellung besteht nicht.

## § 5

### Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner ist für den vorschriftsmäßigen Betrieb - maßgeblich hierfür sind die Richtlinien des VNB, die einschlägigen elektrotechnischen, gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften - sowie die Instandhaltung der in seinem Eigentum befindlichen Anlagenteile verantwortlich und trägt die damit verbundenen Kosten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der VNB ist berechtigt, die elektrischen Anlagen des AN auf ihren vorschriftsmäßigen Zustand hin zu überprüfen. Der Zutritt zur Anschlussanlage ist den dazu ermächtigten Beauftragten unter eigener Verantwortung jederzeit gestattet und ist jederzeit zu ermöglichen. Die Einrichtungen sind vor Beschädigung zu schützen. Der AN darf keine Einwirkungen auf den Anschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede auf eine Störung hinweisende Unregelmäßigkeit wird sofort den beiderseits

zuständigen Stellen mitgeteilt. Die seitens des AN zuständige Stelle sowie deren Anschrift ist dem VNB auf Verlangen schriftlich mitzuteilen.

3. Die baulichen Voraussetzungen für die sichere Unterbringung der Einrichtungen des VNB auf dem Grundstück sind vom AN dauerhaft zu gewährleisten.
4. Der AN wird den Betrieb seiner elektrischen Anlagen so führen, dass davon keine Rückwirkungen auf den sicheren Netzbetrieb des VNB ausgehen. Dies gilt auch für Wiedereinschaltvorgänge nach einer Versorgungsunterbrechung. Der Betrieb von Tonfrequenz-Rundsteuereinrichtungen des VNB darf ebenso nicht beeinträchtigt werden. Erforderlichenfalls muss in Abstimmung mit dem VNB auf Kosten des AN eine Tonfrequenzsperre eingebaut werden.

Der Leistungsfaktor ( $\cos \phi$ ) muss technisch zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv eingehalten werden. Der AN wird auf entsprechende Aufforderung des VNB zur Einhaltung des vorgenannten Leistungsfaktors auf seine Kosten eine den Belastungsverhältnissen angepasste Blindstromkompensation einbauen. Die vertraglichen Grenzen zur Berechnung von Blindleistungsmehrbedarf können von den oben genannten technischen Grenzen abweichen.

5. Die Errichtung einer Eigenerzeugungsanlage bedarf der vorherigen Abstimmung und der Abnahme durch den VNB. Die gesetzlichen Regelungen für Anlagen nach dem EEG- und KWK-Gesetz bleiben im Übrigen unberührt.

## § 6

### Beseitigung von Störungen

Bei Störungen in den Anlagenteilen des AN, zu denen ausschließlich der VNB Zugang hat, wirkt der VNB bei deren Beseitigung mit. Der AN ist für die Behebung der Störungen in seiner Anlage verantwortlich. Insoweit die überörtliche Versorgung durch die Störung in der Kundenanlage betroffen ist, hat der AN unverzüglich mit der Störungsbehebung zu beginnen. Der VNB behält sich für diesen Fall vor, eigene geeignete Maßnahmen zur unverzüglichen Wiederherstellung der überörtlichen Versorgung zu ergreifen. Der AN meldet die Störung über die Netzleitstelle des VNB, ☎ (0 60 31) 82-0. Die Störungsbeseitigung wird dem AN nach Aufwand zu den jeweils geltenden Verrechnungssätzen in Rechnung gestellt.

## § 7

### Messung

1. Die Messeinrichtungen müssen den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen und den Mindestanforderungen des VNB im Hinblick auf Technik, Datenumfang und Datenqualität genügen. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ist der VNB für die Messung sowie den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtungen verantwortlich.
2. Sofern die Messeinrichtungen vom VNB betrieben werden und eine ¼-h-Lastgangmessung vorgesehen ist, trägt der AN dafür Sorge, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung ein jederzeit betriebsbereiter, durchwahlfähiger Telefonanschluss für die Zählerdaten-Fernübertragung vorhanden ist und ohne Einschränkungen und für den VNB unentgeltlich betrieben werden kann.

## § 8

### Abrechnung, Zahlung, Verzug

1. Die Rechnungen des VNB sind innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung vorgegebenen Zahlungsfrist fällig und gebührenfrei, ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang des Geldbetrages auf dem Konto des VNB.
2. Bei Zahlungsverzug des AN kann der VNB, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten entsprechend den beiliegenden Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung [Anlage 3] auch pauschal berechnen.

## § 9

### Datenverarbeitung

Jeder Vertragspartner verpflichtet sich, die ihm vom anderen Vertragspartner in Durchführung dieses Vertrages überlassen oder zugänglich gemachten technischen oder kaufmännischen Informationen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und nur für die Zwecke dieses Vertrages zu verwenden. Soweit Informationen an Dritte weitergegeben werden müssen, wird der Vertragspartner diese zur Wahrung der Vertraulichkeit der erhaltenen Informationen verpflichten.

## § 10

### Haftungsbestimmungen

1. Der VNB haftet für alle im Zusammenhang mit diesem Netzanschlussvertrag durch Versorgungsstörungen entstehenden Schäden nach Maßgabe des § 18 der Niederspannungs-

anschlussverordnung (NAV). Der Text des Paragraphen ist dem Vertrag als [Anlage 1] beigelegt.

2. Wenn und soweit der AN über einen Anschluss Dritter (wenn Anschlussnehmer und Anschlussnutzer nicht identisch sind) angeschlossen ist, gilt:

*Durch das Setzen eines Zählers des VNB zur Abrechnung des AN kann auf Grund des vorgenannten Sachverhaltes - Anbindung des AN an das Netz des VNB über einen Anschluss Dritter - kein Versorgungs-/Anschlussanspruch des AN gegen den VNB geltend gemacht werden. Für den Fall einer Versorgungsunterbrechung, die nicht auf ein Verschulden des VNB sondern auf einen Fehler in der Anlage des Dritten beruht, kann der VNB daher auch keinerlei Haftung übernehmen. Eine Haftung für diesen Fall wird ausdrücklich ausgeschlossen. Es obliegt vielmehr dem Dritten, seine Anlage unverzüglich zu reparieren oder zu erneuern, um eine Versorgung des AN über diese Anlagesicher zu stellen.*

3. Verursacht der AN Unterbrechungen der Elektrizitätsversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung, die bei Dritten Schäden hervorrufen, so stellt der AN den VNB von allen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei.

## § 11

### Laufzeit und Kündigungsrechte

1. Dieser Anschlussnutzungsvertrag tritt zu dem auf dem Vertragsdeckblatt angegebenen Zeitpunkt in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Der Vertrag kann vom VNB nur aus wichtigem Grund und vom AN jederzeit mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform.

## § 12

### Rechtsnachfolge

1. Die Vertragspartner bedürfen für die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Falle einer unternehmensrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht der Zustimmung des anderen Vertragspartners.
2. Außerhalb der in Absatz 1 getroffenen Regelung darf eine Zustimmung zur Rechtsnachfolge nur verweigert werden, wenn der Rechtsnachfolger nicht die Gewähr für die Erfüllung der Vertragspflichten bietet oder sich durch den Übergang sonstige unzumutbare Nachteile für den anderen Vertragspartner ergeben.

## § 13

### Streitbeilegung und Gerichtsstand

1. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Vertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden.
2. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht. Gerichtsstand ist Friedberg/Hessen, sofern sich nicht aus zwingendem Recht ein anderer Gerichtsstand ergibt.

## § 14

### Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich abgefasst und von den Vertragspartnern unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht oder eine Änderung dieser Schriftformklausel.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

3. Ändern sich während der Laufzeit des Vertrages die dem Vertrag zugrunde liegenden wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen oder wettbewerblichen Verhältnisse, auf denen die Bestimmungen dieses Vertrages beruhen, und beeinflussen die Veränderungen die vertragliche Beziehung der Vertragspartner zueinander wesentlich, werden die Vertragspartner die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und gegebenenfalls den Vertrag an die geänderten Verhältnisse anpassen.

4. Die in diesem Vertrag genannten und nachstehend aufgeführten Anlagen sind Bestandteile des Vertrages.

[Anlage 1] Text des § 18 der NAV

[Anlage 2] – entfällt -

[Anlage 3] Ergänzende Bedingungen zur NAV

[Anlage 4] – entfällt -

[Anlage 5] zusätzliche Sondervereinbarung (sofern lt. Vertragsdeckblatt zutreffend)

5. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages

„Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgenden Internetseiten: [www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz/](http://www.bafa.de/bafa/de/energie/energieeffizienz/)“

Für den Verteilnetzbetreiber

Friedberg (Hessen), den \_\_\_\_\_

ovag Netz AG

Für den Anschlussnutzer

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Stempel, Unterschrift)

(Stempel, Unterschrift)

### Datenschutz

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter [www.ovag-netz.de/datenschutz](http://www.ovag-netz.de/datenschutz) in unseren Datenschutzhinweisen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen gerne auf dem Postweg zu.

**Auszug aus der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung - Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“ vom 01.11.2006.**

**§ 18 Haftung bei Störungen der Anschlussnutzung**

- (1) Soweit der Netzbetreiber für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung erleidet, aus Vertrag, Anschlussnutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung haftet und dabei Verschulden des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorausgesetzt wird, wird
1. hinsichtlich eines Vermögensschadens widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt,
  2. hinsichtlich der Beschädigung einer Sache widerleglich vermutet, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt.
- Bei Vermögensschäden nach Satz 1 Nr. 1 ist die Haftung für sonstige Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (2) Bei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Sachschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro begrenzt. Die Haftung für nicht vorsätzlich verursachte Sachschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
1. 2,5 Millionen Euro bei bis zu 25.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  2. 10 Millionen Euro bei 25.001 bis 100.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  3. 20 Millionen Euro bei 100.001 bis 200.000 an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  4. 30 Millionen Euro bei 200.001 bis einer Million das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern;
  5. 40 Millionen Euro bei mehr als einer Million an das eigene Netz angeschlossenen Anschlussnutzern.

In diese Höchstgrenzen werden auch Schäden von Anschlussnutzern in vorgelagerten Spannungsebenen einbezogen, wenn die Haftung ihnen gegenüber im Einzelfall entsprechend Satz 1 begrenzt ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Anschlussnutzern anzuwenden, die diese gegen einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes aus unerlaubter Handlung geltend machen.

Die Haftung dritter Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf das Dreifache des Höchstbetrages, für den sie nach Absatz 2 Satz 2 eigenen Anschlussnutzern gegenüber haften. Hat der dritte Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes keine eigenen an das Netz angeschlossenen Anschlussnutzer im Sinne dieser Verordnung, so ist die Haftung insgesamt auf 200 Millionen Euro begrenzt. In den Höchstbetrag nach den Sätzen 2 und 3 können auch Schadensersatzansprüche von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden einbezogen werden, die diese gegen das dritte Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen, wenn deren Ansprüche im Einzelfall entsprechend Absatz 2 Satz 1 begrenzt sind. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, seinen Anschlussnutzern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch einen dritten Netzbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 27 des Energiewirtschaftsgesetzes zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (4) Bei grob fahrlässig verursachten Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers, an dessen Netz der Anschlussnutzer angeschlossen ist, oder eines dritten Netzbetreibers, gegen den der Anschlussnutzer Ansprüche geltend macht, gegenüber seinen Anschlussnutzern auf jeweils 5.000 Euro sowie je Schadensereignis insgesamt auf 20 vom Hundert der in Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Höchstbeträge begrenzt. Absatz 2 Satz 3 sowie Absatz 3 Satz 1, 4 und 5 gelten entsprechend.
- (5) Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Sind nach Absatz 2 Satz 3 oder nach Absatz 3 Satz 4, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4, Schäden von nicht unter diese Verordnung fallenden Kunden in die Höchstgrenze einbezogen worden, so sind sie auch bei der Kürzung nach Satz 1 entsprechend einzubeziehen. Bei Ansprüchen nach Absatz 3 darf die Schadensersatzquote nicht höher sein als die Quote der Kunden des dritten Netzbetreibers.
- (6) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 30 Euro, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (7) Der geschädigte Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen.